





AMG-Freunde Schweiz
Reto Meisel
Hauptstrasse 47
CH-5316 Leuggern

info@amg-freunde.ch
www.amg-freunde.ch



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz	Seite 4
Art. 2 Zweck	Seite 4

II Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt von Mitgliedern	Seite 4
Art. 4 Austritt von Mitgliedern	Seite 5
Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern	Seite 5
Art. 6 Vereinsorgane	Seite 6
Art. 7 Vereinsversammlung	Seite 6
Art. 8 Der Vorstand	Seite 7
Art. 9 Die Kontrollstelle	Seite 7

III Finanzen

Art. 10 Finanzierung des Vereins	Seite 8
--	---------

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Protokollierung von Beschlüssen	Seite 8
Art. 12 Auflösung des Vereins	Seite 9
Art. 13 Gültige Statuten, Inkraftsetzung	Seite 9
Art. 14 Ausfahrten und Anlässe	Seite 9
Art. 15 Schlussbestimmungen	Seite 9

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 | Name und Sitz

Unter dem Namen «AMG-Freunde Schweiz», nachfolgend «AFCH» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB; der Club hat seinen Sitz in CH-5316 Leuggern.

Art. 2 | Zweck

Der Verein AFCH ist ein dem AMG-Freunde Deutschland e.V., nachfolgend «AFD» genannt, rechtlich und organisatorisch eigenverantwortlich verbundener Verein gemäss der Geschäftsordnung des AFD, Sachsenstraße 5, 20097 Hamburg, Deutschland.

Der Verein AFCH dient dem geografischen Raum Schweiz und Liechtenstein durch die Förderung der gemeinsamen Interessen der Besitzer von AMG-Fahrzeugen.

Die Ziele des Vereins sind:

- Aufbau einer Interessengemeinschaft für Besitzer von AMG-Fahrzeugen in der Schweiz, um ein Netzwerk zu bieten, in dem Kontakte aufgebaut und gepflegt, Informationen und Wissen ausgetauscht und Ideen erarbeitet werden können.
- Planung und Durchführung von Anlässen (Events), welche die Leidenschaft für AMG-Fahrzeuge fördern.
- Bildung eines unabhängigen Kompetenz-Centers für AMG-Besitzer in der Schweiz, um eine zentrale Anlaufstelle und einen Wissens-Pool in diesem Gebiet anzubieten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

Art. 3 | Eintritt von Mitgliedern

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jeder Person offen, welche Gewähr dafür bietet, dass sie die erklärten Absichten des Vereins unterstützt.

Voraussetzungen.

- Die Mitgliedschaft im Verein setzt das regelmässige Entrichten eines Mitgliederbeitrages voraus.
- Das Mitglied muss Halter oder Eigentümer eines von der Daimler AG als AMG ausgelieferten Fahrzeuges sein.



Mitglieder-Fahrzeuge.

Umbauten an Mercedes-Modellen (Typen) werden nur akzeptiert, wenn Motor und Getriebe, der sonstige Antrieb, die Bremsen und alle direkt notwendigen Bauteile nach dem heutigen technischen Wissensstand verbaut sind und eine in den Fahrzeugpapieren bestätigte Unbedenklichkeit des kantonalen Strassenverkehrsamtes vorliegt.

Beitrittsgesuche.

Die Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form (E-Mail oder Brief) und unter Angabe der geforderten Angaben (Mitgliedantrag und Fragebogen) direkt an den Schweizer Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet.

Technische Mitglieder.

Technische Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes benannt werden. Sie sollten über eine anerkannte Berufslehre/Ausbildung für Mercedes-Benz/AMG-Fahrzeuge verfügen, müssen jedoch nicht im Besitze eines AMG-Fahrzeuges sein.

Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und eine einfache Mehrheit des Vorstandes ernannt.

Art. 4 | Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Ableben.
Durch den Tod endet die Mitgliedschaft.
- Austritt.
Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand.
- Streichung.
Streichung erfolgt bei Nichteinhaltung der Beitragspflicht.
- Ausschluss.
Den Ausschluss bei Verstössen gegen die Statuten oder das Clubinteresse regelt Art. 5.

Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder bei Ausschluss nicht zurückerstattet. Austretende und Ausgeschlossene sind für allfällige Rückstände gegenüber dem Club haftbar.

Art. 5 | Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, Verstössen gegen die Statuten oder gegen das Clubinteresse – nach Anhörung durch den Vorstand – mit drei Vierteln der Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass dieses Mitglied in Unkenntnis der Statuten oder der Geschäftsordnung handelt. Diese gilt es eigenverantwortlich zu lesen.

Art. 6 | Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Der AFD, vertreten durch dessen Vorstandsvorsitzende/n

Art. 7 | Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Genehmigung von Reglementen
- Die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Die Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Das Recht, mit Zweidrittelmehrheit die Vorstandsbeschlüsse aufzuheben
- Die Beschlussfassung über Auflösung (Liquidation) des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung des AFCH findet einmal jährlich statt. Sie wird so angesetzt, dass sie zeitlich nicht mit der jährlichen Vereinsversammlung des AFD zusammenfällt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Versand von elektronischer Post (E-Mail) spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Mitglieder, von denen keine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten ein Telefax oder einen einfachen Brief.

Für ausserordentliche Vereinsversammlungen gelten die gleichen Fristen und Bestimmungen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin entweder nach seinem/ihrem Gutdünken oder auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Vereinsversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Mitglieder geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Vereinsversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Vereinsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens bestimmt der Vorstand.



Art. 8 | Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in (Vorstandsvorsitzende/r)
- Vizepräsident/in Mitglieder (stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r)
- Kassier/in (Finanzen)
- Aktuar/in und Protokollführer/in (Kommunikation)
- Verantwortliche/r Programme, Sonderaufgaben (Events)

Beschlüsse durch den Vorstand werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Halbjahr des Geschäftsjahres. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein rechtskräftig nach aussen.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten, indem es an den Präsidenten/an die Präsidentin (im Falle des Präsidenten/der Präsidentin an den Vizepräsidenten/an die Vizepräsidentin Mitglieder) eine schriftliche Rücktrittserklärung übermittelt. Jeder Rücktritt ist mit dem in der schriftlichen Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, ab dem Tage der Annahme der schriftlichen Rücktrittserklärung wirksam.

Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr Mitglied des Vereins ist, wird durch den Vorstand abgesetzt und ersetzt. Ein Vorstandsmitglied kann auch durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes bei jeder Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind, aus triftigem Grund abgesetzt werden.

Falls das Amt des Präsidenten/der Präsidentin unbesetzt ist, wird der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Mitglieder zum Präsidenten/zur Präsidentin.

Alle anderen unbesetzten Vorstandspositionen werden durch einstimmigen Beschluss des Rest-Vorstandes besetzt.

Art. 9 | Die Kontrollstelle

Als Kontrollstelle sind durch die Vereinsversammlung ein/e Rechnungsrevisor/in und ein/e Stellvertreter/in aus den Vereinsmitgliedern mit einfachem Mehr der Anwesenden bei Vereinsversammlungen zu bestimmen.

III Finanzen

Art. 10 | Finanzierung des Vereins

Rechnung.

Das Geschäfts- bzw. Rechnungsjahr ist gleich dem eines Kalenderjahres.

Einnahmen.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate
- Erlöse aus Clubarbeit

Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Beitragspflicht.

Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, nur technische Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgesetzt und ist pro Kalenderjahr bzw. bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr im Voraus auf das Konto des AFCH zu entrichten.

Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt derzeit CHF 200.–. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt werden folgende Beitragsreduktionen gewährt:

- Eintritt im 1. Quartal 0%
- Eintritt im 2. Quartal 25%
- Eintritt im 3. Quartal 50%
- Eintritt im 4. Quartal 75%

Fälligkeit.

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt Einzug per Nachnahme. Wird diese nicht eingelöst, wird die Mitgliedschaft gestrichen.

Haftung.

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen des AFCH. Jegliche persönliche Haftung der AFCH-Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 | Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse durch die Vereinsversammlung oder durch den Vorstand sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird dem AFD selbständig und den Mitgliedern auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.



Art. 12 | Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des AFCH fällt das Vermögen des Vereins an den AFD.

Art. 13 | Gültige Statuten, Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit der Annahme an der Vereinsgründung sofort in Kraft.

Art. 14 | Ausfahrten und Anlässe

Bei Vereinsanlässen bestehen keine Versicherungen seitens des AFCH. Jede/r Fahrzeughalter/in haftet eigenverantwortlich für Unfälle sowie für alle durch sie/ihn verursachten Schäden. Fahrzeuge, die an Clubausfahrten/-anlässen eingesetzt werden, müssen korrekt eingelöst und versichert sein.

Der Organisator einer Veranstaltung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand die Teilnahme beschränken (Kategorien, Anzahl).

Die Namen «AMG-Freunde Schweiz» bzw. «AFCH» dürfen für die Organisation und Durchführung privater Anlässe gegen aussen nicht verwendet oder erwähnt werden.

Art. 15 | Schlussbestimmungen

Für alle Fragen, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen von ZGB und OR sowie die Geschäftsordnung des AFD massgebend.

Die Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Mit der Annahme dieser Statuten durch die Vereinsversammlung
gilt der AFCH als gegründet.

Wendelstein, 12. April 2008

AMG-Freunde Schweiz

Der Präsident:

Reto Meisel

AMG-Freunde Deutschland e.V.

Der Präsident:

Peter Seidenberg

